

Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 31 (2005)
Heft: 4

Artikel: Opiat-Substitution und Fahreignung
Autor: Bruno, Liniger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Opiat-Substitution und Fahreignung

Aus verkehrsmedizinischer Sicht lässt sich die Fahreignung von opiatsubstituierten Personen nur unter strengen Voraussetzungen befürworten.

LINIGER BRUNO

Wer als Opiat-/Opioidabhängige(r) substituiert wird, ist – neben der Abhängigkeitsproblematik als solcher – mangels ausreichender Anpassungs- und Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht fahrgeeignet.

Ausnahmen im Einzelfall

Unter Berücksichtigung diesbezüglicher Studien lässt sich im Einzelfall aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Befürwortung der Fahreignung ausschliesslich für die 3. medizinische Führerausweis-Gruppe (d.h. vor allem für Personenwagen und Motorräder, jedoch keine höheren Kategorien wie Lastkraftwagen, berufsmässiger Personentransport, Taxi, Car, Bus, etc.) rechtfertigen. Dies ist der Fall bei einer stabilen Substitutionstherapie (Methadon und Buprenorphin), Angewöhnung von mindestens 6 Monaten Dauer und einem vollständigen Verzicht auf jeglichen Beikonsum psychotroper Substanzen (gängige Drogen, inklusive Cannabis, psychotrope Medikamente sowie Alkohol – zu beachten auch Suchterweiterungsproblematik). Dieser Verzicht ist nachzuweisen durch geeignete, überraschend angeordnete Laborkontrollen (Drogenabstinenz-Urinproben und evtl. alkoholrelevante Laborwerte). Als Rahmenbedingungen müssen zudem ein ausreichendes Mass an Ei-

genverantwortung, guter Compliance und psychosozialer Integration vorliegen. Die Befürwortung der Fahreignung ist in solchen Fällen grundsätzlich mit Drogenabstinenzauflagen sowie – wegen gegenseitiger Wirkungsverstärkung von Methadon bzw. Buprenorphin und Alkohol – einer Alkohol – Fahrabstinenz (0.00 Gew.-%-Auflage) zu verbinden.

Heroin – Therapie

Bei einer legalen Heroin-Verabreichung kann wegen der stets erheblichen psychotropen Wirkungen die Fahreignung in keinem Fall befürwortet werden, zumal die Indikation für eine solche Therapie eine schwere Abhängigkeitsproblematik voraussetzt und die Fahreignung allein schon deshalb abzusprechen ist.

Nachweis einer Drogenabstinenz

Bezüglich einer kontrollierten Drogenabstinenz gelten aus verkehrsmedizinischer Sicht folgende Minimalkriterien:

- Einhalten einer vollständigen Drogenabstinenz.
- Die Verantwortung für den Nachweis der Drogenabstinenz trägt die betroffene Person.
- Beratungsgespräche: Regelmässiges Aufsuchen einer Fachstelle für Drogenprobleme, eines Arztes/Ärztin, Psychiaters/In oder eines Psychologen/in. Die Häufigkeit der Beratungsgespräche wird von der betreuenden Fachperson festgelegt; anfangs muss mit engmaschigen (wöchentlich), später mit mindestens monatlichen Sitzungen gerechnet werden.
- Urinproben – Kontrollen: Diese sind unumgänglich und müssen mindestens 2x pro Monat in unregelmässigen Abständen sowie unter Sicht-

kontrolle durchgeführt werden. Die Aufgebote zu den UP-Kontrollen müssen kurzfristig erfolgen. Abwesenheiten sind der betreuenden Fachperson vorgängig zu melden. Die Urinproben müssen immer auf Opiate, Cocain, Amphetamine, Methadon bzw. Buprenorphin, Benzodiazepine sowie 1x pro Monat auf Cannabis untersucht werden (aufgrund der im Vergleich zu anderen bekannten Drogensubstanzen bedeutend längeren Nachweisbarkeit von Cannabis im Urin, reicht zur Überprüfung der Cannabis – Abstinenz 1 UP-Kontrolle pro Monat aus). In Einzelfällen können Analysen auf zusätzliche Drogen Medikamenten und andere Substanzen verlangt werden.

Neues Handbuch zur verkehrsmedizinischen Begutachtung

Die oben aufgeführten verkehrsmedizinischen Kriterien sind aus dem mittlerweile neu erschienenen «Handbuch der verkehrsmedizinischen Begutachtung» ersichtlich, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM). In diesem Handbuch werden in verständlicher und praxisrelevanter Form die wichtigen psychiatrischen wie somatischen Frage- und Problemstellungen der verkehrsmedizinischen Fahreignungsbeurteilung behandelt, insbesondere auch betreffend Drogen und Medikamenten.

Ergänzend zum Handbuch sowie dessen Anhang, können weitere verkehrsmedizinische Informationen, Formulare und Merkblätter (inkl. zwischenzeitlich erstelltes Merkblatt zur Substitutionstherapie mit Buprenorphin) unter www.irm.unizh.ch eingesehen und heruntergeladen werden. ■